



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 30. September 1995

Nr. 39

Inhalt:

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung über die Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Obere Lippe S. 365 - Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 544 im Gebiet der Stadt Sundern S. 370 - Verlust eines Dienstausweises S. 372 - Verlust- und Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke S. 372 - Verlust- und Ungültigkeitserklärungen von Polizeidienstausweisen S. 372 - Verlust- und

Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen S. 372 - Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 372 + 373 - Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 373 - Aufgebot der Sparkasse Finnentrop S. 373 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 373 - Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke S. 374 - Aufgebot der Stadtparkasse Schmallenberg S. 374 - Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 374 - Aufgebot der Sparkasse Werl S. 374

E. Sonstige Mitteilungen

Hinweis S. 374 - desgl. S. 374

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

857. Öffentliche Bekanntmachung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung über die Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Obere Lippe

3. Änderung und Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Obere Lippe in Büren, Kreis Paderborn vom 14. 9. 1995

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Wasserverband Obere Lippe“.

Er hat seinen Sitz in Büren im Kreis Paderborn.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991.

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

Der Wasserverband führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Umschriftung: Wasserverband Obere Lippe Büren. Der Durchmesser des Siegels beträgt 35 mm.

§ 2

Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte seines Verbandsgebietes und in deren Einzugsgebieten,
2. Grundstücke vor Hochwasser zu schützen, insbesondere Hochwasserrückhaltebecken, Bedeichungen, Aufforstungen und sonstige abflußregelnde Maßnahmen in den Quell- und Hochwasserabflußgebieten der Lippe und dem sonstigen Verbandsgebiet auszuführen, zu unterhalten und zu betreiben,
3. seine in einem Verzeichnis eingetragenen Wasserläufe zu unterhalten und nach Bedarf auszubauen einschließlich naturnahem Rückbau.

(2) Der Verband kann auf Beschluß der Versammlung Aufträge übernehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben im Zusammenhang stehen.

Die Kosten trägt der Auftraggeber.

Der Verband darf die Aufträge nur übernehmen, wenn sie den Jahresauftragswert von 6 % des Verwaltungshaushaltes nicht überschreiten und die Ausführung der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes nicht beeinträchtigt wird.

Über auftretende Interessenkollisionen beschließt die Versammlung.

(3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß verwaltungsmäßige Aufgaben des Verbandes durch die Verwaltung eines Mitgliedes gegen Erstattung der Kosten wahrgenommen werden.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Kreise Paderborn und Soest.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Herstellung, zur Unterhaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen,

Hochwasserrückhaltebecken, Deiche, Dämme, sonstige Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben,

Aufforstungen und sonstige abflußregelnde Maßnahmen durchzuführen und zu unterhalten.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem generellen Plan zur Regelung des Hochwasserabflusses im oberen Lippegebiet vom 15. Oktober 1969 einschließlich der wasserwirtschaftlich notwendigen und zweckmäßigen Änderungen und Ergänzungen dieses Planes.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem fortzuschreibenden Verzeichnis der Anlagen und Gewässer vom 15. Oktober 1969.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Für die Benutzung und Enteignung von Grundstücken zur Durchführung des Verbandsunternehmens gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 6

Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens alle 2 Jahre zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Die Verbandsversammlung kann 2 Schaubeauftragte wählen, Schauführer ist der Vorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter.

Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 dieser Satzung bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(4) Die Schau der Wasserläufe ist möglichst mit der nach § 121 LWG vorgeschriebenen Schau zu verbinden.

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauf-

tragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand läßt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 8

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen,
11. Zustimmung zu Verträgen mit einem Wert von mehr als 500 000,- DM,
12. Zustimmung zu Aufträgen nach § 2 Abs. 2 u. 3 dieser Satzung,
13. Beschlußfassung über die Regelung des Beitragsverhältnisses,
14. Wahl der Schaubeauftragten.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus gewählten Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Von diesen Mitgliedern entsenden

Kreis Paderborn 11 Vertreter
Kreis Soest 4 Vertreter.

Die Wahl der Vertreter und der Stellvertreter erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tages-

ordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 12

Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer von den Verbandsmitgliedern entsandten anwesenden Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend, alle ordnungsgemäß geladen und von jedem Mitglied mindestens eine Stimme vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Vertreter der Verbandsversammlung zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

§ 13

Amtszeit

(1) Die Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere 2 Mitglieder.

(2) Mitglieder des Vorstandes sind die Oberkreisdirektoren der Kreise Paderborn und Soest sowie der allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors in Paderborn. Sind die vorgenannten Mitglieder des Vorstandes an der Wahrnehmung von Vorstandsgeschäften verhindert, können sie von Bediensteten der jeweiligen Kreise vertreten werden.

(3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 15

Wahl des Vorstehers

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsteher und dessen Stellvertreter aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

Das Amt des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters endet an dem Tage, an dem sich die neugewählte Verbandsversammlung konstituiert. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der vorgesehenen Amtszeit aus den Diensten des betreffenden Verbandsmitgliedes aus, endet auch sein Amt.

§ 17

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht

der Vorstand, die Verbandsversammlung oder der Geschäftsführer berufen sind.

Befugnisse, Anordnungen auf die Verbandskasse zu erteilen, kann er durch schriftliche Vollmacht an Beamte und Angestellte des Verbandes übertragen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach der Satzung der Verbandsversammlung, dem Vorstandsvorsteher oder dem Geschäftsführer zugewiesen sind.

Insbesondere hat er

1. den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
2. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von 100 000,- bis 500 000,- DM sowie Verträge über die unentgeltliche Verfügung von Vermögensgegenständen abzuschließen,
3. Änderungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes vorzubereiten,
4. über Prozesse zu beschließen; bei einem Streitwert von mehr als 100 000,- DM ist die Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen,
5. Angelegenheiten zu behandeln, über welche wenigstens ein Vorstandsmitglied eine Beschlußfassung des Vorstandes beantragt.

(2) Der Vorstand entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls diese nicht aufgeschoben werden können: in Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand durch bestimmten Beschluß im schriftlichen Verfahren entscheiden.

(3) Entscheidungen nach Abs. 2 sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben; soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, entsendet einen Vertreter gemäß § 14 Abs. 2. Der Vorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 20

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 21

Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung; das Nähere regelt eine Dienstweisung, die der Vorsteher erläßt.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Verpflichtungserklärungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind durch den Vorsteher und ein weiteres Vorstandsmitglied, an dessen Stelle auch ein vertretungsberechtigter Beamter oder Angestellter des Verbandes treten kann, zu unterzeichnen.

(3) Abs. (2) gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Erklärungen, die dem Verband gegenüber abgegeben werden, gelten als dem Verband zugegangen, wenn sie bei dem Vorsteher eingegangen sind.

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder und Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die Vertreter der Mitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgelder und Reisekosten entsprechend der Regelung in ihrer Vertretungskörperschaft.

§ 24

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so

rechtzeitig auf, daß, die Verbandsversammlung den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor dem Beginn bzw. vor Ablauf des Rechnungsjahres festsetzen und beschließen kann.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

Der Haushaltsplan muß in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 25

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Die Genehmigung dieser Ausgaben erteilt der Vorsteher, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

(2) Wenn die Verbandsversammlung mit einer Sache, die zu einer außerplanmäßigen Ausgabe führt, noch nicht befaßt war, bedarf diese Ausgabe eines Beschlusses der Verbandsversammlung. Dies gilt nicht für solche außerplanmäßigen Ausgaben, welche die durch Beschluß der Verbandsversammlung in den Haushaltsplänen getrennt nach Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt, festzusetzenden Werte für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nicht überschreiten.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Geschäftsführer, soweit der Vorsteher seine Befugnisse gemäß § 17 übertragen hat, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bewirken, wenn

a) die Verbandsversammlung oder der Vorstand bereits dem Grunde nach über eine Leistung entschieden und die Genehmigung zu den hierdurch verursachten Ausgaben erteilt hat oder

b) die Ausgaben die in Absatz 2 Satz 2 festgelegten, jeweils maßgebenden Werte nicht überschreiten.

(4) Die vom Vorsteher oder dem Geschäftsführer genehmigten Haushaltsüberschreitungen sind dem Vorstand spätestens in einer nach § 19 Abs. 2 erforderlichen Sitzung mitzuteilen.

(5) Ein Nachtragshaushaltsplan ist aufzustellen und festzusetzen, wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben Abweichungen von mehr als 10 v. H. des festgesetzten Haushaltsvolumens erkennen lassen oder im einzelnen nicht im Haushaltsplan veranschlagte Verpflichtungen in Höhe von 200 000,- DM und mehr eingegangen werden sollen. Neue Baumaßnahmen können im Laufe eines Haushaltsjahres unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten nur nach vorheriger Veranschlagung in einem Nachtragshaushaltsplan begonnen werden.

(6) Absatz 5 ist nicht auf Verträge anzuwenden, die nach § 18 vom Vorstand abzuschließen sind, sofern die Verbandsversammlung bereits mit der Sache befaßt war.

§ 26

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Mitgliedes, das von der Verbandsversammlung dazu bestimmt worden ist.

(2) Der Vorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen,

a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,

b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,

c) ob die Ausgaben mit dem Wasserverbandsgesetz, dieser Satzung und den zu beachtenden landesrechtlichen Vorschriften im Einklange stehen,

2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorsteher zu geben.

§ 27

Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher legt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Aufsichtsbehörde vor.

§ 28

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher legt die geprüfte Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Haushaltsrechnung und über die Entlastung des Vorstandes bis spätestens 31. Dezember des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

§ 29

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(4) Der entstehende Aufwand des Verbandes aus der Gewässerunterhaltung kann gemäß § 92, Abs. 2 LWG auf die Erschwerer und die Gemeinden umgelegt werden. Hierüber beschließt die Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung kann über die Umlage für die beiden Kreise (Paderborn und Soest) unterschiedlich beschließen. Der Beschluß umzulegen, kann nicht gegen die Stimmenmehrheit der von dem jeweiligen betroffenen Kreis entsandten Vertreter der Verbandsversammlung gefaßt werden.

§ 30

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihrem Gebiet aus den Maßnahmen des Verbandes erwachsen bzw. der Pflichten, die ihnen der Verband abnimmt.

Demnach haben

der Kreis Paderborn 75 %

der Kreis Soest 25 %

der dem Verband entstehenden Kosten zu tragen. Auf den jeweiligen Beitrag werden die Umlageerlöse aus den Mitgliedsgebieten angerechnet.

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Die Ermittlung des Beitragsverhältnisses ergibt sich aus dem generellen Plan zur Regelung des Hochwasserabflusses im oberen Lippegebiet vom 15. Oktober 1969.

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 33

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern angemessene Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach Aufforderung durch den Vorsteher.

§ 34

Rechtsmittelbelehrung

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 35

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 36

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Bezirksregierung in Detmold.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte

verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Zu den Sitzungen der Verbandsorgane sind die Bezirksregierung in Arnberg und die zuständigen staatlichen Umweltämter in gleicher Form einzuladen.

§ 37

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 2 v. H. der Summe des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Vertreter in der Versammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39

Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluß über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der

Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

Die Satzung und ihre Änderungen sind nachrichtlich auch im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg zu veröffentlichen.

§ 40

Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

(2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt auch für diesen Fall.

Bekanntmachung

Vorstehende, von der Versammlung des Wasserverbandes für das obere Lippegebiet am 23. 12. 1993 und 7. 6. 1995 beschlossene und mit Verfügung vom 14. 9. 1995 genehmigte 3. Änderung und Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Obere Lippe in Büren, Kreis Paderborn, vom 14. 9. 1995, wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 14. 9. 1995

- 54.1-82.04.29 -

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag: gez. Most

Abl. Bez. Reg. Abg. 1995, S. 365